

**Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!**

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b> <span style="float: right;">DVR 0000191</span>  <b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung - Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b>  <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b>	<b>BIETER/FIRMA:</b> Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut (Bieter- u. Arbeitsgemeinschaften siehe Beilage 13.06), Standort, Firmenstampiglie:          Für allfällige Rückfragen:  Sachb.: _____ E-Mail <sup>1</sup> : _____ Fax <sup>1</sup> : _____ Telefon: _____
<b>VERGEBENDE STELLE:</b>  <b>Stadt Wien – Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Generaldirektion – VB Shared Service Center Einkauf</b>  <b>Guglgasse 17, 2. OG,</b> <b>A-1110 Wien</b>	
Sachb.: Rudolf JABOREK E-Mail <sup>1</sup> : <b>ssceinkauf@wienkav.at</b> Fax <sup>1</sup> : <b>+43 1 40409 / 9967109</b> Tel.: <b>+43 1 40409 / 67113</b>	
<b>Kennwort: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

**Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung  
(A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)**

Gegenstand der Leistung:

**CPV-Zuordnung:** 19231000 Wäsche; 39518000 Krankenhauswäsche; 39512000 Bettwäsche;  
39512100 Laken; 39512500 Kopfkissenbezüge; 39512200 Federbettbezüge

**ART DES AUFTRAGES:**

Lieferauftrag

**ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:****06.04.2018** , **10:00** Uhr

Preisbasis ist das Datum des Ablaufs der Angebotsfrist

**VERFAHREN ZUM ABSCHLUSS**

eines Rahmenvertrages

**ZUSCHLAGSFRIST:****5 Monate**

Die Vergabe erfolgt nach den Bestimmungen  
des Bundesvergabegesetzes 2006:  
für den Oberschwellenbereich

**PREISART:**

veränderliche Preise (siehe Pkt. 10)

**ART DES VERGABEVERFAHRENS:**

Offenes Verfahren

**ERSTELLUNG DER PREISE:**

Preisangebotsverfahren

Es handelt sich um kein Los eines Gesamtauftrages

**TEILANGEBOTE:**

nicht zugelassen

Für die Ermittlung des Angebotes, dem der Zuschlag  
erteilt werden soll, wird keine elektronische Auktion durchgeführt.

**ALTERNATIVANGEBOTE:**

nicht zugelassen

**ABGABE ELEKTRONISCHER ANGEBOTE:**

nicht zugelassen

**ABÄNDERUNGSANGEBOTE:**

nicht zugelassen

<sup>1</sup> Zur rechtsgültigen Übermittlung von Unterlagen und Informationen [§ 43 (6) BVergG 2006].

# A N G E B O T

1. Ich (Wir) biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistung(en) unter Berücksichtigung der „Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307) nach Maßgabe der Besonderen Angebotsbestimmungen (Beilage 13.03) und der unten angeführten, in der vergebenden Stelle aufliegenden Ausschreibungsunterlagen zu den im Leistungsverzeichnis eingesetzten Einheits-, Pauschal- und Regiepreisen an.
2. Ich (Wir) anerkenne(n) für den Fall der Abgabe eines Datenbestandes auf einem Datenträger gemeinsam mit einem automatisationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und ausgedruckten Kurzleistungsverzeichnis die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung.
3. Ergeben sich aus dem Vertrag Widersprüche, gelten die Vertragsbestandteile in nachfolgender Reihenfolge:
  1. Die schriftliche Vereinbarung (z.B. Angebotsannahme, Auftragschreiben, Bestellschein, Auftragsbestätigung, Schluss- und Gegenschlussbrief), durch die der Vertrag zu Stande gekommen ist;
  2. Die Bestimmungen des Formblattes „Angebot“;
  3. Das Leistungsverzeichnis (Beilage 13.01);
  4. Bei Vorliegen von Langtextverzeichnis und Kurzleistungsverzeichnis gilt das Langtextverzeichnis vorrangig.
  5. Pläne, Zeichnungen, Muster, Baubeschreibung, technischer Bericht u. dgl.;
  6. Besondere Bestimmungen für den Einzelfall; allenfalls Hinweise auf Abweichungen von ÖNORMEN;
  7. Die Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02);
  8. Die Generellen Einkaufsbedingungen des KAV (Beilage 13.09);
  9. Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 313)\*
4. Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns), die Ausführung der mir (uns) übertragenen Leistung(en) zu den angegebenen Terminen und innerhalb der angegebenen Fristen durchzuführen. Mit der Ausführung der Leistungen darf erst nach schriftlicher Beauftragung begonnen werden.

Voraussichtlicher Leistungsbeginn: **2. Quartal 2018**

Leistungsfrist: **erstmalige Lieferbereitschaft: 12 Wochen nach Auftragserteilung**

Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Nichteinhaltung der Leistungsfrist für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von

**EUR 100,-- je Kalendertag**

einbehalten wird.

Die Vertragsstrafe **ist mit 30% der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises)** begrenzt.

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.3.1 der WD 313 in Rechnung gestellt.

5. Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en):  
Ich (Wir) anerkenne(n), dass bei Überschreitung der Leistungsfrist für den Zwischentermin(e) und/oder Teilleistung(en) für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in Höhe von

**EUR 100,-- je Kalendertag**

einbehalten wird.

Die Vertragsstrafe **ist mit 30% der jeweiligen Bestellsomme** begrenzt.

Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag unter sinngemäßer Anwendung von Punkt 6.3.1 der WD 313 in Rechnung gestellt (siehe auch Punkt 9 der Besonderen Vertragsbestimmungen – Beilage 13.02).

Vertragsstrafen nach Punkt 4. und 5. kommen unabhängig voneinander zur Anwendung.

---

\* Im Internet unter <http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/> abrufbar.

6. Es erfolgt **keine** förmliche Übernahme der erbrachten Leistungen.
7. Ich (Wir) anerkenne(n), dass ich (wir) für die vertragsmäßige Beschaffenheit der durchgeführten Leistung(en) Gewähr auf die Dauer von mindestens 2 Jahren zu leisten habe(n).  
Sämtliche innerhalb dieses Zeitraumes bekannt gegebenen Mängel werden von mir (uns) ohne gesonderte Vergütung behoben.
8. Es wird **kein** Haftungsrücklass vereinbart
9. Es erfolgt **keine** Schlussfeststellung der erbrachten Leistungen.
10. Folgende Grundlagen für die Umrechnung veränderlicher Preise werden festgelegt:  
Es gilt der Durchschnitt des Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) auf Basis 2015 (= 100 %).  
Details siehe Punkt 8 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).
11. Die Abrechnung ist nicht zwingend elektronisch durchzuführen.  
Siehe auch Punkt 11 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).
12. Die Rechnung(en) für erbrachte Leistung(en) sind einzureichen bei:  
**KAV-SWR - BA 14, Postfach 586, 1000 Wien**  
Die UID-Nummer der Stadt Wien lautet: **ATU 36801500**  
Die Zahlungsfrist für Schluss- oder Teilschlussrechnungen beträgt **60 Tage / 3% Skonto**.  
Siehe auch Punkte 11 und 12 der Besonderen Vertragsbestimmungen (Beilage 13.02).

13. Dem Angebot sind anzuschließen:

wurden vom Bieter angeschlossen:

- 13.01 Leistungsverzeichnis (Leistungsbeschreibung)
  - 13.01.01 Grundsätzliche Bedingungen
  - 13.01.02 Preiserstellung
- 13.02 Besondere Vertragsbestimmungen
- 13.03 Besondere Angebotsbestimmungen
- 13.04 Musterbesichtigungsbestätigung
- 13.05 Angaben zur Verwendung von PVC
- 13.06 Verpflichtungserklärung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft oder einer sonstigen Gesellschaft im Sinne des § 8 UGB
- 13.07 Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse, Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern und Erklärung des Subunternehmers
  - 13.07.1 Angaben über die zur Leistungserbringung erforderlichen Befugnisse
  - 13.07.2 Antrag auf Genehmigung von Subunternehmern
  - 13.07.3 Erklärung des Subunternehmers Seitenanzahl: \_\_\_\_\_
- 13.08 Eignungsnachweis
  - 13.08.1 Liste der für die Eignungsprüfung erforderlichen Nachweise Eignungsnachweise zu Beilage 13.08.1 Seitenanzahl: \_\_\_\_\_
  - 13.08.2 Referenzliste Seitenanzahl: \_\_\_\_\_
  - 13.08.3 Referenznachweis Seitenanzahl: \_\_\_\_\_
- 13.09 Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund

..... Seitenanzahl:<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

14. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

<sup>2</sup> Angaben des Bieters, z.B. Begleitschreiben (ohne allgemeine Geschäftsbedingungen) mit der Angabe der Seitenanzahl

Mein (Unser) Angebot schließt mit einem		
Gesamtpreis von	EUR	.....
Österreichische Umsatzsteuer <sup>3</sup> .....	EUR	..... %
Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis)	EUR	.....

Datum und rechtsgültige Unterschrift(en) samt Name(n) in Blockbuchstaben <sup>2</sup> , bei Arbeitsgemeinschaften von allen Mitgliedern (keine kopierten oder gescannten Unterschriften)		
Datum	Name in Blockbuchstaben	Rechtsgültige Unterschrift
Das Fehlen dieser Unterschrift(en) stellt einen unbehebbarer Mangel dar und führt zum Ausscheiden des Angebotes (siehe auch Punkt 16 der Besonderen Angebotsbestimmungen – Beilage 13.03)!		

**ANGEBOTSPRÜFUNG:**

<input type="checkbox"/> Angebot richtig befunden	
<input type="checkbox"/> Angebot rechnerisch richtig gestellt (kurze Darstellung)	<input type="checkbox"/> Angebot ausgeschieden (kurze Begründung)
<input type="checkbox"/> Niederschrift zur Angebotsprüfung vom _____ beiliegend.	

Wien am: \_\_\_\_\_ Unterschrift(en): \_\_\_\_\_

<sup>3</sup> Der Bieter hat bei Abweichen vom Normsteuersatz 20 % die rechtlichen Grundlagen hierfür nachzuweisen.

<sup>2</sup> Diese Unterfertigung gilt gemäß § 79 (7) BVergG 2006 für sämtliche Bestandteile des Angebotes, welche vom Bieter im Punkt 13. des SR 75 anzugeben sind.

# LEISTUNGSBESCHREIBUNG

## FLÄCHENWÄSCHE SCHWER ENTFLAMMBAR

### INHALTSVERZEICHNIS

DECKENBEZÜGE .....	2
POLSTERBEZÜGE .....	3
LEINTÜCHER .....	4
TECHNISCHE DATEN DER FERTIGWARE .....	5
ALLGEMEINES .....	6
HINWEIS ZU SCHWER ENTFLAMMBAREN ARTIKELN .....	6

## DECKENBEZÜGE

Stoffart: Bettuchwebe schwer entflammbar

<u>Artikelbezeichnung und –Nr. der SWR:</u>	<u>Fertigmaß:</u>	<u>Legemaß:</u>
1.1.4. Deckenbezüge mit Normverschluss schwer entflammbar, mit oder ohne Chip	140-145 x 200-205 cm	35 x 50 cm

Ausführungsbeschreibung:

Bei der Öffnung ist der Stoff 1,5 cm breit doppelt umgebugt und kantengesteppt. Von den Seitennähten 20 cm nach innen gemessen befinden sich zwei Riegel (2 cm lang) am Bug.

Innen bei der Öffnung ist ein Fähnchen anzubringen, welches den Lieferanten, die Lieferanten- / Herstellerspezifische Chargennummer und die Pflegehinweise, sowie die Prüfnorm enthalten muss.

Farbe: pastellblau

Adjustierung: Unverpackt, gefaltet und gebündelt zu 10 Stück

Legart: 5 zu 5 legen und fest über Kreuz binden

Sämtliche Deckenbezüge sind mit zwei Anstaltsstempel zu versehen, die thermofixiert und daher wasch- und kochecht sein müssen. Die Stempel sind im Angebotspreis mit einzukalkulieren. Welcher Anstaltsstempel (z.B. SWR, AKH etc.) angebracht werden soll wird im Zuge der jeweiligen Bestellung von der SWR bekanntgegeben. Ein Stempel ist in einer der oberen Ecken anzubringen, der andere auf der Rückseite diagonal in der anderen Ecke, beide ca. 5 cm vom Rand entfernt.

Bei Deckenbezügen mit Chip ist der Chip in den Saum einzunähen und zwar so dauerhaft, dass er mind. 70 Wäschen standhält und nicht herausfällt. Das Einnähen des Chips ist in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Beistellung der benötigten Menge an Chips erfolgt durch den Auftraggeber.

## POLSTERBEZÜGE

Stoffart: Bettuchwebe schwer entflammbar

<u>Artikelbezeichnung und –Nr. der SWR:</u>	<u>Fertigmaß:</u>	<u>Legemaß:</u>
1.2.2. Polsterbezüge mit Sackverschluss schwer entflammbar, mit oder ohne Chip	45-47 x 88-92 cm	32 x 22 cm

Ausführungsbeschreibung:

Bei der Öffnung ist der Stoff 1,5 cm breit doppelt umgebugt und kantengestept. Innen bei der Öffnung ist ein Fähnchen anzubringen, welches den Lieferanten, die Lieferanten- / Herstellerspezifische Chargennummer und die Pflegehinweise, sowie die Prüfnorm enthalten muss.

Farbe: pastellblau

Adjustierung: Unverpackt, gefaltet und gebündelt zu 50 Stück

Legart: 5 zu 5 legen und fest über Kreuz binden

Die Polsterbezüge sind mit zwei Anstaltsstempel zu versehen, die thermofixiert und daher wasch- und kochecht sein müssen. Die Stempel sind im Angebotspreis mit einzukalkulieren. Welcher Anstaltsstempel (z.B. SWR, AKH etc.) angebracht werden soll wird im Zuge der jeweiligen Bestellung von der SWR bekanntgegeben. Ein Stempel ist in einer der oberen Ecken anzubringen, der andere auf der Rückseite diagonal in der anderen Ecke, beide ca. 5 cm vom Rand entfernt.

Bei Polsterbezügen mit Chip ist der Chip in den Saum einzunähen und zwar so dauerhaft, dass er mind. 70 Wäschen standhält und nicht herausfällt. Das Einnähen des Chips ist in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Beistellung der benötigten Menge an Chips erfolgt durch den Auftraggeber.



# LEINTÜCHER

Stoffart: Bettuchwebe schwer entflammbar

Artikelbezeichnung und –Nr. der SWR:

Fertigmaß:

Legemaß:

1.3.5. Leintücher schwer entflammbar,  
mit oder ohne Chip

270-275 x 157-160 cm

26 x 35 cm

Ausführungsbeschreibung:

Die Seiten (ausgenommen feste Webkanten) sind doppelt umgebugt und ca. 0,5 cm breit zu säumen.

Es ist ein Fähnchen anzubringen, welches den Lieferanten, die Lieferanten- / Herstellerspezifische Chargennummer und die Pflegehinweise, sowie die Prüfnorm enthalten muss.

Farbe: pastellblau

Adjustierung: Unverpackt, gefaltet und gebündelt zu 10 Stück

Legart: Je 10 Stück: 5 zu 5 legen und fest über Kreuz binden

Die Leintücher sind mit zwei Anstaltsstempel zu versehen, die thermofixiert und daher unbedingt wasch- und kochecht sein müssen. Die Stempel sind im Angebotspreis mit einzukalkulieren. Welcher Anstaltsstempel (z.B. SWR, AKH etc.) angebracht werden soll wird im Zuge der jeweiligen Bestellung von der SWR bekanntgegeben. Ein Stempel ist in einer der oberen Ecken anzubringen, der andere auf der Rückseite diagonal in der anderen Ecke, beide ca. 5 cm vom Rand entfernt.

Bei Leintüchern mit Chip, ist der Chip in einer Ecke anzubringen, und zwar so dauerhaft, dass er mind. 70 Wäschen standhält und nicht herausfällt. Das Einnähen des Chips ist in den Angebotspreis einzukalkulieren.

Die Beistellung der benötigten Menge an Chips erfolgt durch den Auftraggeber.

## TECHNISCHE DATEN DER FERTIGWARE

**DECKENBEZÜGE, schwer entflammbar (1.1.4.)**  
**POLSTERBEZÜGE, schwer entflammbar (1.2.2.)**  
**LEINTUCH, schwer entflammbar (1.3.5.)**

Flächengewicht: 165-185 g/m<sup>2</sup>

Fasermaterial: 100 % permanent schwer brennbar modifizierte Polyesterfaser  
(Trevira CS oder vergleichbar)

Garnnummern: 29,5 tex (Nm34) aus 1,7 dtex pro 40 mm in Kette und Schuss

Fadendichte: Kette: 266-308 Fd/10 cm  
Schuss: 238-275 Fd/10 cm

Bindung: Leinwand

Farbe: Pastellblau

Ausrüstung: thermofixieren, färben, gut nachwaschen  
Auf der Fertigware dürfen weder Kunstharz noch Hilfsmittel  
aufgebracht sein, da diese Mittel das Brennverhalten  
beeinflussen können.

## **ALLGEMEINES**

Die Maße und Gewichte aller Artikel müssen nach 3 Wäschen mit 95° C noch erreicht werden.

**Muster müssen unbedingt in der SWR besichtigt werden -  
siehe auch Punkt 6 der Besonderen Angebotsbestimmungen  
und Musterbesichtigungsbestätigung (Beilage 13.04)!**

## **HINWEIS ZU SCHWER ENTFLAMMBAREN ARTIKELN**

**Ein Gutachten nach ÖNORM EN ISO 12952 (Teil 1 und Teil 2) über die Bestimmung des Brennverhaltens durch eine unabhängige Konformitätsbewertungsstelle ist dem Angebot in deutscher Sprache bis spätestens zum Zeitpunkt des Ablaufes der Angebotsfrist beizulegen. Eine Nichtvorlage bis zum Ablauf der Angebotsfrist stellt einen unbehebbarer Mangel dar und das Angebot muss ausgeschieden werden.**

Das verwendete Fasermaterial muss brandhemmend aufgebaut sein. Eine nachträgliche Ausrüstung ist nicht zulässig. Diese Eigenschaften dürfen durch äußere Einflüsse, wie z. B. Gebrauch, Alterung und oftmaliges Waschen nicht beeinträchtigt werden. Sämtliche verwendeten Materialien müssen diese Eigenschaften aufweisen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## **GRUNDSÄTZLICHE BEDINGUNGEN**

<b>1. Allgemeine Prüfbedingungen .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Flächengewicht.....</b>	<b>2</b>
<b>3. Textile Rohstoffe .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Spinnverfahren .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Einstellung und Garnnummer .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Ausrüstung und allgemeines Warenbild .....</b>	<b>3</b>
<b>7. Konfektionierung, Nähte .....</b>	<b>3</b>
<b>8. Stichtlänge und Nadelstärke .....</b>	<b>3</b>

## **1. Allgemeine Prüfbedingungen**

(bezogen auf die in den BVB erwähnten Überprüfungen durch den Auftraggeber)

Als Grundlage für die Prüfungen der Angebote durch den Auftraggeber (Serviceeinheit Wäsche und Reinigung) werden die Angaben des Leistungsverzeichnisses (Technische Beschreibung der Stoffe und die Ausführungsbeschreibungen) herangezogen.

Werden Überprüfungen der Textilien bei einer staatlich autorisierten österreichischen Prüfanstalt in Auftrag gegeben, kommen in erster Linie die nachstehenden Prüfungsbedingungen zur Anwendung, wenn in den technischen Daten nicht auf besondere Normen hingewiesen wird.

Bei der Bemessung der in den speziellen technischen Bedingungen angeführten Toleranzgrenzen wurde die Variation der technischen Daten bzw. die Probengröße, an der üblicherweise die Untersuchungen vorgenommen werden, bereits berücksichtigt. Daraus folgt, dass die an einer Probe festgestellten Daten für die Entscheidung auf Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend sind, auch wenn andere Proben aus der gleichen Liefermenge bessere Resultate bei einer Überprüfung liefern. Für die Probe gilt ein Prüfergebnis dann als entsprechend gesichert, wenn bei einer statistischen Sicherheit von 95 % die praktische Fehlergrenze (Vertrauensbereich) kleiner oder gleich 4 % des angeführten Prüfergebnisses (Mittelwert) ist. Aus dieser Forderung ergibt sich die Zahl der bei der Prüfung vorzunehmenden Einzelmessungen.

- Gewichtsbestimmung an textilen Flächengebilden – nach ÖNORM EN 12127 bei einem Prüfklima von 21°C / 65 % relative Luftfeuchtigkeit
  - Bestimmung der Garnnummer nach ÖNORM EN ISO 2060
  - Bestimmung der Fadendichte nach ÖNORM EN 1049-2
  - Bestimmung der Höchstzugkraft–Streifenzugsversuch nach ÖNORM EN ISO 13934-1
  - Weiterreißversuch an textilen Flächengebilden (Schenkel-Weiterreißversuch) nach ÖNORM EN ISO 13937-2
  - Bestimmung der Lichtechtheit nach ÖNORM EN ISO 105-B02
  - Bestimmung der Maßänderung von textilen Flächengebilden nach Waschen und Glätten nach ÖNORM EN ISO 5077
    - a) Waschen nach Abschnitt 7.1. (Kochwäsche 93°C)
    - b) Pressen nach Abschnitt 7.1.1.
    - c) Bestimmung der Maßänderung gegenüber dem Ausgangszustand
- Die angegebenen Krumpfwerte gelten sowohl in Kett- als auch in Schussrichtung.

## **2. Flächengewicht**

Das auf der Grundlage von einem Quadratmeter ausgewiesene Warengewicht darf keinesfalls unterschritten werden.

„Gewichtsangleichungen“ durch künstliche Beschwerung (Füllappreturen) sind nicht erlaubt. Herstellungsbedingte, unvermeidbare Abweichungen vom Sollgewicht sind von der Firma zu berücksichtigen.

## **3. Textile Rohstoffe**

Für die Bezeichnung der textilen Rohstoffe ist DIN 60 001 (Textile Faserstoffe, Faserarten) maßgebend.

Ist in den technischen Daten der Stoffbeschreibungen der Begriff „Baumwolle“ angeführt, so sind, mit Ausnahme jener Angaben, welche in den speziellen technischen Bedingungen für zu verarbeitende Baumwolle besonders angegeben sein können, Baumwollsorten zu verarbeiten, welche in ihrer Stapellänge, Fasereinheit, Reinheit und ihrem Reifegrad so beschaffen sind, dass die in den technischen Bedingungen vorgeschriebenen oder auch im Vorlagemuster angegebenen Daten, wie Strapazierfähigkeit, Griff, Reinheit, Nissen- und Schalenfreiheit, Warenbild etc. gut erreicht werden können.

#### **4. Spinnverfahren**

Es sind nur Garne und Zwirne zu verwenden, die nach dem 3-Zylinder Baumwollringspinnverfahren hergestellt wurden.

#### **5. Einstellung und Garnnummer**

Die in den speziellen technischen Bedingungen angegebene Fadendichte pro 10 cm bezieht sich auf das abgelieferte Fertiggewebe. Die Garnnummern beziehen sich auf die Rohgarnnummer vor der Verarbeitung bei Normalklima (Konventionsgarnnummer).

#### **6. Ausrüstung und allgemeines Warenbild**

Die Art der Ausrüstung wird entweder in den speziellen technischen Bedingungen angegeben oder es wird ein Ausrüstungsvorlagemuster beigegeben, welches nur für die Art und den Ausfall der Ausrüstung bindend ist.

Die Ausrüstung und das Warenbild müssen gleichmäßig sein. Flecken, Waschfalten, Kettstreifen, Schlussblenden, grobe Garnverdichtungen, eingesponnene oder eingewebte Fremdkörper, schwächere Garnverdichtungen, Noppen, etc. zählen als Fehler. Die Ware muss fadengerade ausgerüstet sein – Kette zum Schuss im rechten Winkel.

Die Fertigware muss geruchsfrei und weitgehend frei von Alkalien und Säuren sein.

Maßbeständigkeit:

Die tolerierte Maßänderung nach dem Waschen (der Waschschrumpf) ist in den technischen Bedingungen als Restkrumpfwert angegeben. Die in den Maßstabellen angegebenen Werte bleiben davon unberührt. Das Bestellmaß gilt als gewaschenes Fertigmaß, d.h. das bestellte Maß darf nach 3 Maschinwäschen bei 93°C nicht unterschritten werden. Es ist von der Firma dafür Sorge zu tragen, dass der bei den ersten drei Wäschen unvermeidbare Waschschrumpf bei der Herstellung berücksichtigt wird.

Alle Artikel müssen bis 93°C ohne Material- oder Farbveränderungen kochbar sein.

Der Restkrumpfwert – die Maßänderung nach ÖNORM EN ISO 5077 (3 Maschinwäschen bei 93°C) – beträgt +/- 1,2 % (Sanfor-Standard).

#### **7. Konfektionierung, Nähte**

Die angegebenen Maße und Größen sind genauestens einzuhalten.

Die Nähfäden sind dem jeweiligen Artikel anzupassen. Es sind so hochwertige Produkte zu verwenden, dass sie den an den Artikel gestellten Anforderungen gemäß technischer Bedingungen der Stoffe entsprechen (z.B. Baumwollzwirn 10 tex x 4 – Reißfestigkeit mind. 845 g bei Einspannlänge 500 mm).

Der Anfang und das Ende jeder Naht müssen gut vernäht sein, um ein Ausfransen zu verhindern. Die Nähte sind gut zu versäubern.

#### **8. Stichlänge und Nadelstärke**

Die Stichlänge der Nähte ist so zu wählen, dass 4 bis 5 Stiche pro 1 cm vorhanden sind. Es sind so dünne Nähnadeln zu verwenden, dass das Gewebe nicht beschädigt wird.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

# PREISERSTELLUNG

Position	Bezeichnung
1	Deckenbezüge, schwer entflammbar
2	Deckenbezüge, schwer entflammbar, mit Chip
3	Polsterbezüge, schwer entflammbar
4	Polsterbezüge, schwer entflammbar, mit Chip
5	Leintücher, schwer entflammbar
6	Leintücher, schwer entflammbar, mit Chip

Position	Menge (in Stück)	Einheitspreis (Nettopreis für ein Stück) in Euro	Positionspreis (Menge x Einheitspreis) in Euro
1	2.100		
2	1.300		
3	10.000		
4	1.300		
5	5.100		
6	1.300		
<b>Gesamtpreis</b> (Summe der Positionspreise) in Euro* <sup>1</sup>			

\*<sup>1</sup> Der Gesamtpreis ist in das Angebotsformular SR 75 (Seite 5) zu übertragen und entsprechend weiter zu berechnen.

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## **BESONDERE VERTRAGSBESTIMMUNGEN (BVB)**

Diese nachfolgenden „Besonderen Vertragsbestimmungen“ gelten als Ergänzung zu den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen“ – Drucksorte WD 313, die im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

unentgeltlich heruntergeladen werden kann.



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Produktqualität</b> .....	3
<b>2. Verhalten bei Mängel bzw. Schäden</b> .....	3
<b>3. Liefermodalitäten</b> .....	3
<b>4. Versand der Ware</b> .....	4
<b>5. Bestellmodalitäten</b> .....	5
<b>6. Vertragsdauer</b> .....	5
<b>7. Ordentliche Kündigung</b> .....	5
<b>8. Preisveränderungen</b> .....	5
<b>9. Lieferverzug, Vertragsstrafe</b> .....	6
<b>10. Qualitätsmängel</b> .....	6
<b>11. Rechnungslegung</b> .....	6
<b>12. Zahlung</b> .....	7
<b>13. Mitteilung von wesentlichen Änderungen</b> .....	7
<b>14. Sozialrechtliche Bestimmungen</b> .....	7
<b>15. Schlussbestimmung</b> .....	7

## **1. Produktqualität**

Die Textilien sind sauber, gebrauchsfertig und funktionstüchtig an die Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) - Serviceeinheit Wäsche und Reinigung (SWR) zu liefern. Die Ware darf nicht verzogen sein (Kette zum Schuss im rechten Winkel). Die Nähte müssen einwandfrei und pflegeleicht sein, d.h. sie dürfen nach dem Waschen nicht schrumpfen und Kräuselnähte erzeugen. Die Ware hat der ÖNORM ENV 14237 und der in der Leistungsbeschreibung näher definierten Qualität zu entsprechen.

## **2. Verhalten bei Mängel bzw. Schäden**

Von der SWR werden die gelieferten Textilien überprüft. Die dabei festgestellten Daten gelten für die gesamte Lieferung (Teillieferung), auch wenn andere Proben aus der gleichen Lieferung bessere Resultate ergeben sollten. Die Bestätigung des Gegenscheines des Auftragnehmers (AN) gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den Qualitätsanforderungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte. Sollte durch die Nichtannahme einer Lieferung wegen Mangelhaftigkeit der Ware Lieferverzug entstehen, ist der KAV dazu berechtigt, einen Deckungskauf durchzuführen und eine Vertragsstrafe zu verrechnen (siehe auch Punkt 9 – Lieferverzug, Vertragsstrafe).

Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Qualitäten und Vorgaben müssen eingehalten werden und dürfen sich nur innerhalb der angegebenen Toleranzen (siehe Grundsätzliche Bedingungen Beilage 13.01.1.) bewegen. Der KAV behält sich das Recht vor, von den Lieferungen Prüfungen durch eine staatlich autorisierte Versuchsanstalt für Textilindustrie durchführen zu lassen. Werden die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Daten nicht eingehalten bzw. liegen sie nicht innerhalb der angegebenen Toleranzen, so teilt der Auftraggeber (AG) dies dem AN unverzüglich mit. Dieser hat daraufhin bis zum Ablauf der festgelegten Lieferfrist von zwei Wochen ab der ursprünglichen Bestellung für eine ordnungsgemäße Lieferung zu sorgen, widrigenfalls die im Punkt „Lieferverzug, Vertragsstrafe“ genannten Rechtsfolgen eintreten. Gutachten der jeweiligen staatlich autorisierten Anstalt sind letztentscheidend und für beide Partner rechtsverbindlich. Die Kosten des Prüfgutes und der Prüfung selbst hat der AN nur dann zu tragen, wenn sich aus der Untersuchung ergeben hat, dass die Lieferung bzw. Teillieferung nicht entsprochen hat (siehe auch Punkt 10 - Qualitätsmängel).

## **3. Liefermodalitäten**

Die Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die SWR. Kommt ein anderer Lieferort in Betracht, wird dieser bei der Bestellung angegeben. Der SWR ist vom AN bei jeder Lieferung eine Kopie des Liefer-Gegenscheines zu übermitteln. Die Lieferungen erfolgen frei Haus.

Die Anwendbarkeit der §§ 377 ff UGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Liefertermine sind grundsätzlich mit der SWR zu vereinbaren und im Vorhinein anzukündigen (Tel.: +43 (1) 914 05 43 / 1005 oder 1042). Lieferungen an die SWR können nur an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Die Anlieferungsart ist mit der SWR zu vereinbaren. Erfolgt die Anlieferung mittels Paletten bzw. Wäscherollcontainern, kann eine sofortige Rückstellung dieser Transportbehelfe nicht gewährleistet werden. Bei Anlieferung mittels Paletten sind nur EURO - Paletten zu verwenden. Die Anlieferungsart für das Otto-Wagner-Spital ist direkt mit der Anstalt zu vereinbaren.

Wenn in der Ausführungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, sind die Artikel gebügelt, gelegt, zu je 10 Stück je Größe gebündelt zu liefern. Die Verpackung (falls erforderlich) muss umweltfreundlich entsorgt werden können (kein PVC!).

Das Entladen des Fahrzeuges ist vom AN vorzunehmen. Von der Firma gewünschte Vorauslieferungen dürfen nur mit Zustimmung der SWR erfolgen.

Die erstmalige Auslieferungsbereitschaft muss 12 Wochen ab Auftragserteilung (voraussichtlich 2. Quartal 2018) gegeben sein (siehe auch SR 75 Punkt 4).

Ein Viertel der Jahresmenge ist ständig auf Lager zu halten und innerhalb von 14 Tagen ab Bestelleingang zu liefern (siehe auch SR 75 Punkt 5).

Die Ware wird bis zum Abruf durch die SWR in den Räumlichkeiten des AN auf eigene Gefahr und Kosten gelagert. Die Ware muss übersichtlich nach Produkten sortiert angeliefert werden. Die Verpackung muss unbeschädigt und ordnungsgemäß beschriftet sein (siehe auch „Versand der Ware“ dieser Vertragsbestimmungen).

Die Wahl des Transportmittels ist auf die örtlichen Gegebenheiten des Lieferortes bzw. in Absprache mit der Betriebsleitung abzustimmen.

Der Lieferung ist ein Lieferschein mit genauer Auflistung der einzelnen Artikel und Menge beizufügen (siehe auch „Versand der Ware“ dieser Vertragsbestimmungen).

Die Produkte müssen so hergestellt, gelagert und transportiert werden, dass die Sicherheit für das Betriebspersonal der SWR jederzeit gewährleistet ist.

#### **4. Versand der Ware**

Bei Versand der Ware, der auf Gefahr des AN erfolgt, sind jeder Sendung Lieferscheine beizulegen und augenfällig zu bezeichnen. Jedes Lieferscheinblatt hat eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Im Kopfteil des Lieferscheines sind in deutscher Sprache anzuführen:

1. Firmenname (AN)
2. Datum des Lieferscheines
3. Bestellscheinnummer der SWR
4. Bestelldatum der SWR
5. Adresse des Empfängers

Im Rubrikenteil sind anzuführen:

1. Artikelbezeichnung (lt. Ausschreibung)
2. Ausgelieferte Stückzahl (je Größe bzw. Nummer und je Bestellung)

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Bei eventueller Lieferung an eine Anstalt des KAV ist von dem AN der SWR eine Kopie des Liefer-Gegenscheines zu übermitteln.

## 5. Bestellmodalitäten

Jede Bestellung ist als Abrufbestellung aus dem gegenständlichen Rahmenvertrag zu verstehen. Die jeweilige, wachsende Summe aller Abrufbestellungen ergibt kumulativ die tatsächliche Gesamtmenge. Die Abrufbestellung erfolgt nach Bedarf, entweder per Fax oder per E-Mail.

Es ist eine nachstehende Auflistung der Ansprechpersonen für die Bestellabwicklung und für die Reklamationsannahme inklusive kostenfreier Telefon- und Fax-Nummern, E-Mail-Adresse, sowie die Bürozeiten der jeweiligen Ansprechpersonen anzugeben:

Ansprechperson	Bürozeiten	Telefonnummer	Fax-Nummer	E-Mail

## 6. Vertragsdauer

Der gegenständliche Liefervertrag beginnt mit jenem Tag, der in der Auftragserteilung bekanntgegeben wird (oder sofern kein fixer Termin angegeben ist mit dem Datum der Auftragserteilung) und endet nach Ablauf von 36 Monaten. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor (Option), den Vertrag einmal um weitere 36 Monate zu verlängern.

## 7. Ordentliche Kündigung

Nach zwölfmonatiger Vertragsdauer ab Auftragserteilung kann dieser Vertrag von jedem Vertragspartner jeweils zum Monatsletzten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung gilt als Stichtag der Abrechnung.

## 8. Preisveränderungen

Eine Preisanpassung kann vorgenommen werden, sofern die Änderung des HVPI den Schwellenwert von mindestens 5 % erreicht. Als Preisbasis gilt das Ende der Angebotsfrist (siehe auch SR 75 Punkt 10).

Darüber hinaus besteht für beide Vertragspartner die Möglichkeit bei außergewöhnlichen branchenbezogenen Preisschwankungen Preisanpassungen zu beantragen. Derartige Anträge sind dem Vertragspartner mit entsprechender Begründung schriftlich zu übermitteln. Daraus resultierende Preisanpassungen sind im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen und schriftlich festzuhalten.

Der AN darf die neuen Preise erst nach schriftlicher Zustimmung durch den AG für Bestellungen nach dem einvernehmlich vereinbarten Stichtag verrechnen. Bereits erfolgte Bestellungen sind zu den bisherigen Konditionen abzuwickeln.

## **9. Lieferverzug, Vertragsstrafe**

Eine wesentliche Notwendigkeit für den KAV ist die Versorgungssicherheit (höchste Priorität).

Kann der AN einen Lieferauftrag nicht erfüllen bzw. nicht gänzlich erfüllen, muss der AG unverzüglich (vor dem Liefertermin) davon in Kenntnis gesetzt werden.

Auf § 919 ABGB und Punkt 2.5.2 der WD 313 wird hingewiesen.

Der AN anerkennt, dass bei Überschreitung der maximalen Leistungsfrist der jeweiligen Bestellung für jeden Kalendertag der überschrittenen Frist eine Vertragsstrafe in der Höhe von € 100,- je Kalendertag einbehalten wird (siehe dazu Punkt 5 des Angebotsformblattes SR 75). Die Vertragsstrafe ist mit 30 % des jeweiligen Auftragswertes des Abrufes / der Bestellung (ohne MWSt.) begrenzt.

Der KAV ist bei Verzug und im Gewährleistungsfall bei wesentlichen Qualitätsmängeln berechtigt Deckungskäufe zu tätigen.

Sofern die Mehrkosten des Deckungskaufes höher sind als die zu verrechnende Vertragsstrafe, ist die Differenz vom AN ebenfalls zu begleichen.

Zusätzlich zur Vertragsstrafe bzw. zu etwaigen Schadenersatzforderungen werden Verwaltungskosten gemäß Punkt 6.3.1 der WD 313 in Rechnung gestellt.

## **10. Qualitätsmängel**

In Fällen von Qualitätsmängel behält sich der AG vor, die Verbesserung oder den Austausch binnen einer angemessenen Frist zu verlangen, wobei allfällige Mehrkosten zu Lasten des AN gehen und zusätzlich die im vorherigen Punkt näher angeführte Vertragsstrafe zur Anwendung gelangt. Bei Nichteinhaltung der Frist, ist der AG berechtigt, die im Punkt 9 - Lieferverzug, Vertragsstrafe - angeführten Punkte geltend zu machen.

Des Weiteren ist der AG berechtigt, die beanstandeten Produkte einer autorisierten Untersuchungsanstalt zur Untersuchung vorzulegen und prüfen zu lassen. Im berechtigten Beanstandungsfall trägt die Kosten dieser Untersuchungen der AN.

Zusätzlich wird bei Schadenersatzforderungen ein Verwaltungskostenzuschlag gemäß WD 313 (Punkt 6.3.1) in Rechnung gestellt.

## **11. Rechnungslegung**

Für die Rechnungslegung ist unter nachstehendem Link der Ablauf festgelegt:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/rechnungswesen/zahlung/rechnungslegung.html>

Auf sämtlichen für die Verrechnung der Leistung notwendigen Unterlagen (Lieferschein, Leistungsnachweis etc.) ist die vollständige SAP-Bestellscheinnummer des AG's anzugeben. Des Weiteren ist die Beilage 13.09 „Generelle Einkaufsbedingungen des KAV“ zu beachten.

## **12. Zahlung**

Unter Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung bezahlt der KAV den Fakturenbetrag binnen 60 Tage ab Fakturerhalt abzüglich 3 % Skonto (siehe Beilage 13.09 „Generelle Einkaufsbedingungen des KAV“ – Punkt 13). Die Stadt Wien behält sich das Recht vor, bei Bezahlung der Rechnung des AN, alle gesetzlich zulässigen Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen ihrerseits in Anspruch zu nehmen.

## **13. Mitteilung von wesentlichen Änderungen**

In Ergänzung der WD 313 (Punkt 1.2.3) sind auch Änderungen von Fax- und Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen sowie Produktmarkenänderungen unverzüglich nachweislich schriftlich dem AG mitzuteilen.

## **14. Sozialrechtliche Bestimmungen**

Bei Herstellung des Produktes im Inland hat der AN sicherzustellen, dass die für die Durchführung des Auftrages von wem immer herangezogenen Arbeitnehmer nach österreichischen sozialrechtlichen Bestimmungen versichert sind und, dass für Personen, die nicht-österreichische Staatsbürger sind, während der gesamten Beschäftigungsdauer außerdem die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eingehalten werden. Gleiches gilt bei Verwendung von Arbeitskräften auf Grund eines mittelbaren Arbeitsverhältnisses (Leiharbeitsverhältnis, Gruppenarbeitsverhältnis, etc.). Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen behält sich der KAV das Recht vor, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **15. Schlussbestimmung**

Ergänzend zum Punkt 7 der WD 313 (Schlussbestimmungen) wird festgelegt, dass das Auftreten von Streitigkeiten den Auftragnehmer nicht berechtigt fällige Lieferungen bzw. Leistungen einzustellen bzw. zurückzuhalten.

**Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!**

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.*

## **BESONDERE ANGEBOTSBESTIMMUNGEN (BAB)**

***Der KAV ist kompromisslos an einem fairen und offenen Wettbewerb interessiert. Wir weisen daher darauf hin, dass aus korruptionsrechtlichen Gründen jegliche Intervention von Interessenten, Teilnehmern, Bietern oder sonstigen Beteiligten im Zusammenhang mit Beschaffungsprozessen des KAV untersagt ist. Jeder Beeinflussungsversuch sowie jede Handlung, die den Anschein der Beeinflussung hervorrufen könnte, wird daher zur Anzeige gebracht. Bitte beachten Sie des Weiteren, dass Kontakte mit Mitarbeitern des KAV im Zusammenhang mit und während laufender Vergabeverfahren ausschließlich in Abstimmung mit der vergebenden Stelle erfolgen dürfen.***

Es gelten für das gegenständliche Vergabeverfahren die Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen – Drucksorte WD 307, die im Internet unter

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/auftraggeber-stadt/vertragsbestimmungen/>

unentgeltlich heruntergeladen werden kann.

Die nachfolgenden „Besonderen Angebotsbestimmungen“ gelten als Ergänzung zur WD 307.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Allgemeines</b> .....	3
<b>2. Änderungen bzw. Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen</b> .....	3
<b>3. ÖKO-Tex Standard 100</b> .....	3
<b>4. Eignungsnachweise</b> .....	3
<b>5. Referenzaufträge</b> .....	4
<b>6. Besichtigung bzw. Musterlegung</b> .....	4
<b>7. Zuschlagskriterium</b> .....	4
<b>8. Gesamt- bzw. Teilangebote</b> .....	4
<b>9. Alternativ- bzw. Abänderungsangebote</b> .....	5
<b>10. Preisbildung bzw. -erstellung</b> .....	5
<b>11. Angebotsabgabe</b> .....	5
<b>12. Musterabgabe</b> .....	5
<b>13. Öffnung der Angebote</b> .....	6
<b>14. Verpackung</b> .....	6
<b>15. Veränderungen des Unternehmens</b> .....	6
<b>16. Rechtsgültige Unterfertigung</b> .....	6
<b>17. Berichtigung(en) bzw. Bieteranfrage(n)</b> .....	7
<b>18. Abfrage KMU</b> .....	7
<b>19. Schlusserklärung</b> .....	7



## **1. Allgemeines**

Die Stadt Wien - Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV) vergibt die Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar laut beiliegender Leistungsbeschreibung für 36 Monate, mit der Option der Verlängerung der Vertragsdauer um einmal weiterer 36 Monate.

Das Vergabeverfahren wird durch den Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf (VB SSCE) der Generaldirektion des KAV abgewickelt (= vergebende Dienststelle).

Die benötigten Mengen werden von der Serviceeinheit Wäsche und Reinigung (SWR) bestellt. Die in der Preiserstellung (13.01.02) angegebenen Mengen sind Jahresmengen.

Zur Angebotslegung darf ausschließlich das Angebotsformular (SR 75) mit der Leistungsbeschreibung und der Preiszusammenstellung verwendet werden. Die Angebotslegung erfolgt für den KAV kostenlos.

## **2. Änderungen bzw. Ergänzungen der Ausschreibungsunterlagen**

Änderungen bzw. Ergänzungen der vorgegebenen Ausschreibungsunterlagen dürfen vom Bieter nicht vorgenommen werden, ausgenommen davon sind Eintragungen in so genannte „Bieterlücken“, die durch eine dreifache Umrandung klar erkennbar sind.

Etwaige Anfragen sind schriftlich **bis spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist** an die vergebende Dienststelle (VB SSCE) zu richten (siehe auch Punkt 17 dieser BAB).

## **3. ÖKO-Tex Standard 100**

Die Werte von ÖKO-Tex Standard 100 oder gleichwertig sind einzuhalten, da ansonsten ein Ausscheidungsgrund vorliegt. Eine Urkunde ist dem Anbot beizulegen.

<http://www.wien.gv.at/umweltschutz/oekokauf/pdf/textilien-beilage.pdf>

## **4. Eignungsnachweise**

Ergänzung zur WD 307 (Punkt 4) wird festgelegt, dass die in Beilage 13.08.1 zum Angebotsformular SR 75 (Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit - § 72 BVergG 2006) geforderten **Nachweise zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als 6 Monate** sein dürfen.

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind (z.B. ANKÖ).

Angabe Firmencode: (z.B. ANKÖ):

## **5. Referenzaufträge**

Es ist eine Referenzliste vorzulegen, die mindestens 1 Auftraggeber (Krankenanstalt, Geriatriezentrum oder ähnliche medizinische Einrichtung) im EU- bzw. EWR-Raum aufweist, der zumindest mit annähernd der gleichen Art der ausgeschriebenen Produkte beliefert wurden (siehe Beilage 13.08.2).

Pro Auftraggeber ist ein Referenznachweis (siehe Beilage 13.08.3) vorzulegen, mit dem bestätigt wird, dass in einem Jahr (der letzten drei Jahre) eine **Mindestabnahmemenge von 10.000 Stück** geliefert wurde. Der Referenznachweis ist vom Auftraggeber, der diese Lieferungen erhalten hat, zu unterfertigen.

## **6. Besichtigung bzw. Musterlegung**

Muster müssen in der SWR (Steinbruchstraße 35, 1140 Wien) nach telefonischer Vereinbarung (+43 1 914 05 43 / 1005 oder 1042) besichtigt werden, da die Ausführung (während der Vertragslaufzeit) absolut identisch sein muss (siehe Beilage 13.04 - Musterbesichtigungsbestätigung). **Das Nichtbesichtigen der Muster sowie eine Musterbesichtigungsbestätigung ohne Unterschrift der SWR stellen einen unbehebbarer Mangel dar und führen zum Ausscheiden des Angebotes.** Im Zuge der Besichtigung wird auf Wunsch ein „Farbmuster“ (für den Druck) ausgehändigt.

Der SWR sind kostenlos je **zwei Fertigungsmuster der Positionen 1, 3 und 5** (siehe 13.01.02 Preisblatt) zu übermitteln. Die Muster sind mit Firmennamen, Angebotskennzahl und Positionsnummer unverwechselbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Jedes Fertigungsmuster muss entsprechend der Leistungsbeschreibung ausgeführt sein, aber nicht unbedingt den endgültigen Druck bzw. die richtige Farbe aufweisen.

Die Bemusterung ist ein Bestandteil des Angebotes und dient zur Prüfung der vorgegebenen Produktspezifikationen. Die Muster können daher nicht mehr retourniert werden. **Die Muster müssen vor Ablauf der Angebotsfrist in der SWR / Abteilung Neu- und Mietwäsche (A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) eingelangt sein** (Musterblatt für Abgabe von Muster siehe vorletzte Seite dieser Ausschreibungsunterlagen)! Verspätete oder nicht ausschreibungskonforme Musterlegung stellen einen unbehebbarer Mangel dar und führen zum Ausscheiden des Angebotes.

## **7. Zuschlagskriterium**

Aufgrund der genauen technischen Vorgaben und der Standardisierung der Wäschesorten wird der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium herangezogen.

## **8. Gesamt- bzw. Teilangebote**

Es ist vorgesehen eine Gesamtvergabe durchzuführen, daher sind Teilangebote nicht zugelassen. Ein Angebot, bei dem nicht alle Positionen angeboten werden stellt kein Angebot dar und muss gemäß § 129 BVergG 2006 ausgeschieden werden.

## **9. Alternativ- bzw. Abänderungsangebote**

Alternativ- bzw. Abänderungsangebote, also solche Angebote, die sich von den Ausschreibungsanforderungen in technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Hinsicht unterscheiden, sind nicht zugelassen. Sofern solche Angebote abgegeben werden, müssen diese gemäß § 129 BVergG 2006 ausgeschieden werden.

## **10. Preisbildung bzw. -erstellung**

Für die Preisbildung sind alle dem Angebot zugrundeliegenden Unterlagen sowie die Umstände vor Ort vom Bieter zu berücksichtigen und in seine Kalkulation miteinzubeziehen.

Bei den in der Preiserstellung (Beilage 13.01.02) angegebenen Mengen handelt es sich um eine Schätzung, welche auf den bisherigen Erfahrungswerten basiert; sie sind daher nicht garantiert.

Es ist die „Auspreisung“ im Leistungsverzeichnis bei der Preiserstellung (Beilage 13.01.02) vorzunehmen und der Gesamtpreis zu errechnen. Anschließend ist dieser Gesamtpreis auf Seite 5 des Angebotsformulars SR 75 zu übertragen und abschließend der Angebotspreis (zivilrechtlicher Preis) zu errechnen.

## **11. Angebotsabgabe**

Das Angebot ist spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist in einem fest verschlossenen Umschlag, der mit der deutlichen Aufschrift „ANGEBOT – Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar“ zu versehen ist, abzugeben. In diesem Zusammenhang wird auf die WD 307 (Punkt 5 Angebotsabgabe) bzw. auf das Musterblatt (letzte Seite der Ausschreibungsunterlagen) verwiesen.

**Das ANGEBOT ist an die vergebenden Dienststelle (VB SSCE), A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG, Sekretariat, Top-Nr. 2.03) zu richten.** Es kann per Post versandt oder an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 Uhr und 15:00 Uhr persönlich abgegeben werden. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter.

Da die einlangenden Angebote gescannt werden, sind diese inklusive aller Beilagen einseitig (kein doppelseitiger Druck) und in ungebundener Form (nicht mit Heftklammern versehen, nicht gebunden, nicht geklebt oder dgl.) in einem verschlossenen Umschlag abzugeben.

Zur Erleichterung der weiteren Bearbeitung der Angebote sind die **gesamten Angebotsunterlagen inklusive aller Beilagen in elektronischer Form auf einem Datenträger in Form eines USB-Sticks anzuschließen** (in den Dateiformaten Word, Excel oder PDF). Bei Widersprüchen zwischen Originalangebot (Papier) und Datenträger ist das Originalangebot gültig.

## **12. Musterabgabe**

**Die Muster sind gemäß Punkt 6 dieser Bestimmungen zu kennzeichnen und separat vom Angebot in der SWR (A-1140 Wien, Steinbruchstraße 35) abzugeben!**

### **13. Öffnung der Angebote**

Die Öffnung der Angebote findet unmittelbar nach Ablauf der Angebotsfrist

**am 6. April 2018 um 10:00 Uhr  
im Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf  
(A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG / Besprechungsraum „PLUTO“)**

statt.

Bietern bzw. die von ihnen schriftlich autorisierten Vertretern ist die Teilnahme an der Angebotsöffnung gestattet.

### **14. Verpackung**

Verpackungsmaterial, das PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthält, darf nicht verwendet werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn PVC- und halogenfreie Verpackungen nicht erhältlich sind. Dies ist jedoch vom Bieter in der Beilage 13.05 besonders anzuführen.

Der Bieter hat durch Angabe der Entsorgungs-Lizenznummer (z.B. ARA) und/oder der Service-Lizenznummer rechtsverbindlich zu bestätigen, dass sein Verpackungsmaterial entsprechend der derzeit geltenden Verpackungsverordnung entsorgt wird (Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen VerpackVO 1996):

Entsorgungs-Lizenznummer (z.B. ARA):	<input type="text"/>
Service-Lizenznummer:	<input type="text"/>

### **15. Veränderungen des Unternehmens**

Der Punkt 1.2.3 Mitteilungen von wesentlichen Änderungen der WD 313 gilt sinngemäß bereits im laufenden Vergabeverfahren.

Ebenfalls sind Änderungen von Fax- bzw. Telefonnummer und E-Mail-Adressen unverzüglich, nachweislich und schriftlich der vergebenden Dienststelle (VB SSCE) mitzuteilen.

### **16. Rechtsgültige Unterfertigung**

Angebote sind im vorgegebenen Feld auf Seite 5 des Angebotsformulars SR 75 rechtsgültig zu unterfertigen.

Eine rechtsgültige Unterfertigung liegt dann vor, wenn zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung der Unterzeichnete entweder generell oder auch nur für diese Ausschreibung zur Unterfertigung berechtigt ist (also z. B., wenn der Unterzeichnete im Firmenbuch über die Vertretungsbefugnis verfügt oder dem Angebot eine Vollmacht beigelegt wird).

Im Fall, dass laut Firmenbuch mehrere Personen nur gemeinsam zeichnungsberechtigt sind, ist das Angebot von allen für eine rechtsgültige Fertigung erforderlichen Personen zu fertigen.

**17. Berichtigung(en) bzw. Bieteranfrage(n)**

Sofern in der Angebotsfrist eine Berichtigung der gegenständlichen Ausschreibungsunterlagen erforderlich ist, wird diese

- in den betreffenden Amtsblättern (Stadt Wien und EU) veröffentlicht,
- und auf <http://www.gemeinderecht.wien.at>
- sowie auf der Homepage des KAV <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> unter VB SSC Einkauf - Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar

angezeigt.

Etwaige Bieteranfragen und deren Beantwortung werden in anonymisierter Form ebenfalls auf der Homepage des KAV veröffentlicht und sind bei der Angebotslegung zu berücksichtigen (siehe auch Punkt 2 dieser Bestimmungen).

**18. Abfrage KMU**

Abfrage im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 20.5.2003 (2003/361/EG bzw. ABL Nr. L 124):

<b>KMU</b>	<input type="checkbox"/> <b>JA</b>	<input type="checkbox"/> <b>NEIN</b>
<b>Umsatz im letztem Geschäftsjahr:</b>	..... Euro	
<b>Bilanzsumme des letzten Geschäftsjahres:</b>	..... Euro	
<b>Mitarbeiterzahl im letztem Geschäftsjahr:</b>		

(Falls keine Bilanzsumme vorliegt, genügt der alleinige Umsatz)

**19. Schlusserklärung**

Mit Einreichung des Angebotes erklärt der Bieter, dass er die Angaben in den Angebotsunterlagen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgetreu vorgenommen hat.

Der Bieter ermächtigt die vergebende Dienststelle (VB SSCE) bzw. deren hierzu Beauftragten unter Wahrung der Vertraulichkeit diese Angaben zu überprüfen. Weiters nimmt der Bieter zur Kenntnis, dass sein Angebot ausgeschieden wird, wenn sich im Rahmen der Überprüfung von Angaben in den Angebotsunterlagen diese als unrichtig erweisen.

Der Bieter erklärt, dass er mit einer Speicherung der Angaben im Angebot und der hierzu erteilten Auskünfte in den Anlagen auf elektronischen Medien für das gegenständliche Vergabeverfahren durch die vergebende Dienststelle (VB SSCE) bzw. dessen hierzu Beauftragten einverstanden ist.

## Bestätigung

Mit unserer Unterschrift bestätigen wir, dass die erforderliche Besichtigung der Muster vor Ort, zur Teilnahme an der Ausschreibung mit der Nr.: KAV-GED-A/04/2018/SSCE, Kennwort: Flächenwäsche schwer entflammbar, vom Bieter (Firmenbezeichnung) ..... vertreten durch, Frau/Herrn ..... am ..... durchgeführt wurde.

Von der SWR zur Verfügung gestellte Farbmuster wurden übergeben.

Für den Bieter

U: .....

Für die Betriebsleitung:

Wien, den .....

U: .....

**Vom Bieter ist nur gegebenenfalls die dreifach umrandete Tabelle auszufüllen!**

Fortlaufende Nummer  
des Angebotes: \_\_\_\_\_

VERGEBENDE DIENSTSTELLE:  
**Stadt Wien**  
**Wiener Krankenanstaltenverbund**  
Generaldirektion  
VB Shared Service Center Einkauf  
A-1110 Wien, Guglgasse 17, 2. OG

**ANGABEN ZUR VERWENDUNG VON PRODUKTEN BZW. VERPACKUNGS-  
MATERIALEN, DIE PVC, ANDERE HALOGENHALTIGE KUNSTSTOFFE  
ODER HALOGENIERTE KOHLENWASSERSTOFFE ENTHALTEN**

Produkte bzw. Verpackungen, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, dürfen nicht angeboten werden. Ausnahmen sind nur erlaubt, wenn PVC- und halogenfreie Materialien nicht erhältlich sind. Diese sind nachstehend anzuführen.

In folgenden ausgeschriebenen Positionen werden Produkte bzw. Verpackungsmaterialien angeboten, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe bzw. halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten.

Diese Positionen sind:

Positionsnummer:	Kurztext:

Die Begründung für die Verwendung von Produkten bzw. Verpackungsmaterialien, die PVC, andere halogenhaltige Kunststoffe oder halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, ist auf einem gesonderten Beiblatt angeführt.

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir vorstehende Angaben nach meinem/unserem besten Wissen gemacht habe(n) und erkläre(n) gleichzeitig, dass alle nicht angeführten Leistungspositionen keine PVC-hältigen Produkte, keine anderen halogenhaltigen Kunststoffe sowie keine Produkte enthalten, die unter Verwendung von halogenierten Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden; gleiches erkläre(n) ich/wir hinsichtlich der zur Verwendung gelangenden Verpackungsmaterialien.

**Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!**

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b></p>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b> <b>Shared Service Center Einkauf</b> <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b></p>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung (A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

**VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG ZUR BILDUNG EINER ARBEITSGEMEINSCHAFT ODER EINER SONSTIGEN GESELLSCHAFT IM SINNE DES § 8 UGB**

Die Anzahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wird seitens des Auftraggebers nicht gemäß § 20 (2) BVergG 2006 begrenzt.

Die angeführten Unternehmer verpflichten sich zur Durchführung von nachstehenden Leistungen

.....

.....

.....

eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Für alle wie immer gearteten Verpflichtungen aus dem Angebot vom

und einer allfälligen Auftragserteilung sowie aus der Auftragsabwicklung

haften sämtliche nachstehende Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB). Die Haftung zur ungeteilten Hand bleibt auch dann aufrecht, wenn die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft für eine vorzeitige Auszahlung von Rücklässen als Sicherstellung Garantie- bzw. Haftbriefe oder ähnliche Urkunden über Teilsummen der Rücklässe beibringen und diese vom Auftraggeber angenommen werden.

Jede Änderung in der Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft oder von Beteiligungsanteilen bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.



Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ..... ..... ..... ermächtigen ihr Mitglied .....
--

sie nach außen hin zu vertreten, namens der genannten Arbeitsgemeinschaft und aller Mitglieder derselben wie immer geartete verbindliche Erklärungen abzugeben, Zahlungen vom Auftraggeber einzufordern und in Empfang zu nehmen sowie alle laufenden Verhandlungen im Zuge der Durchführung des Auftrages für die Arbeitsgemeinschaft zu führen, Aufträge vom Auftraggeber entgegenzunehmen und den gesamten Schriftverkehr abzuwickeln.

Die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft geben den jeweiligen Beteiligungsanteil wie folgt an:

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut und Standort	Beteiligungsanteil in %	Befugnisse	Prüfvermerk

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b>   <b>Steinbruchstrasse 35</b>  <b>A-1140 Wien</b></p>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b>  <b>Shared Service Center Einkauf</b>  <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b></p>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung                  (A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

### ANGABEN ÜBER DIE ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ERFORDERLICHEN BEFUGNISSE

Als Bieter gebe(n) ich (wir) bekannt, welche Befugnisse zur Erbringung der angebotenen Leistungen erforderlich sind und über welche Befugnisse ich (wir) selbst verfüge(n):

erforderliche Befugnisse	Leistungsteil/Leistungsgruppe	Bieter selbst befugt? ja/nein	Prüfvermerk

**Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!**

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>  <b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b>  <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>  <b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b> <b>Shared Service Center Einkauf</b>  <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung (A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

**ANTRAG AUF GENEHMIGUNG VON SUBUNTERNEHMERN**

Ich (Wir) beantrage(n) die Genehmigung von Subunternehmern für jene Teilleistungen, welche ich (wir) beabsichtige(n) nicht selbst zu erbringen:

Leistungsteil, Leistungsgruppe: <sup>1</sup>	Handelsrechtlicher Firmenwortlaut und Standort des Subunternehmers:	A	B	C	Prüfvermerk
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ich (Wir) erkläre(n) auf die Kapazitäten des (der) Subunternehmer(s) aus Gründen der Befugnis (Spalte A), der technischen Leistungsfähigkeit (Spalte B) oder, im Ausnahmefall, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Spalte C) zurückzugreifen.

Ich (Wir) nehme(n) zur Kenntnis, dass der (die) beantragte(n) Subunternehmer die Kriterien der beim Auftraggeber erforderlichen Bieterprüfung erfüllen muss (müssen).

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) jeden beabsichtigten Wechsel und Einsatz eines neuen Subunternehmers unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise dem AG rechtzeitig bekannt zu geben.

Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) weiters, die vorgenannte Mitteilungspflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden.

Die Erklärung(en) des (der) angeführten Subunternehmer(s) ist (sind) dem Angebot angeschlossen.

<sup>1</sup> Die Angabe eines Leistungsteiles bzw. einer Leistungsgruppe gilt nur für die Befugnis und technische Leistungsfähigkeit. Im Falle der Substituierung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gilt diese für den gesamten Auftrag ohne Einschränkung auf einen Leistungsteil bzw. eine Leistungsgruppe.

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>
<b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b>  <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b>	<b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b> <b>Shared Service Center Einkauf</b> <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>(A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

**ERKLÄRUNG DES SUBUNTERNEHMERS**  
**gemäß § 76 sowie § 83 BVerG 2006**

Ich erkläre, dass ich im oben angeführten Vergabeverfahren und im Falle einer daraus resultierenden Beauftragung meine

<input type="checkbox"/> Befugnis (Spalte A in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> technische Leistungsfähigkeit (Spalte B in Beilage 13.07.2) <input type="checkbox"/> finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (Spalte C in Beilage 13.07.2)
--

dem Unternehmen

--

für den Leistungsteil (Leistungsgruppe)<sup>1</sup>

--

zur Verfügung stelle.

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich als beantragter Subunternehmer die Kriterien der erforderlichen Bieterprüfung beim Auftraggeber erfüllen muss.

Ich verpflichte mich, jeden beabsichtigten Wechsel und Einsatz eines neuen Subunternehmers dem Bieter unverzüglich bekannt zu geben und nehme zur Kenntnis, dass dessen Einsatz bei der Ausführung des Auftrages erst nach vorheriger Zustimmung durch den AG zulässig ist. Ich verpflichte mich weiters, die vorgenannte Mitteilungspflicht sämtlichen Unternehmern in der Subunternehmerkette vertraglich zu überbinden.

<b>Handelsrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:</b>          <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <b>Datum und rechtsgültige Unterschrift des Subunternehmers, samt Namen in Blockbuchstaben!</b> <b>Keine kopierten oder gescannten Unterschriften!</b>
--

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>
<b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b>	<b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b> <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b> <b>Shared Service Center Einkauf</b> <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>(A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

## LISTE DER FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG ERFORDERLICHEN NACHWEISE

**Ich (Wir) verpflichte(n) mich (uns) die nachfolgend angeführten Unterlagen (bei Vorlage einer Eigenerklärung über Aufforderung) vorzulegen:**

Der Unternehmer kann den Nachweis der Befugnis, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit gemäß § 70 (4) BVergG 2006 auch durch den Nachweis der Eintragung in einem einschlägigen, allgemein zugänglichen Verzeichnis eines Dritten führen, sofern diesem die vom Auftraggeber geforderten Unterlagen vorliegen und vom Auftraggeber selbst unmittelbar abrufbar sind. Jene Nachweise, die z.B. im Auftragnehmerkataster Österreich ersichtlich sind, müssen dem Auftraggeber nicht nochmals vorgelegt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerber- oder Bieterprüfung aktuell sind (**siehe dazu Punkt 4 der BAB**). Hingewiesen wird darauf, dass der Unternehmer die Nachweise der Eignung nicht unbedingt bereits mit dem Angebot vorlegen muss. Er kann stattdessen gemäß Punkt 4.2 der Allgemeinen Angebotsbestimmungen der Stadt Wien (WD 307) seine Eignung zur Erbringung der gegenständlichen Leistung zunächst auch in Form einer Eigenerklärung darlegen und weitere Nachweise erst über gesonderte Aufforderung vorlegen. Wenn der Bieter von der Möglichkeit dieser Eigenerklärung Gebrauch macht, ist dafür das Standardformular für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 der Kommission vom 5.1.2016 zu verwenden (Standardformular im Anhang 2 der genannten Verordnung), wobei darin alle Teile auszufüllen und für alle Subunternehmer gesonderte EEE vorzulegen sind. Wenn die nachstehend angeführten Nachweise mit dem Angebot vorgelegt werden, ist die Abgabe von EEE nicht erforderlich.

### **Nachweise der Befugnis (§ 71 BVergG 2006):**

Eine Gewerbeberechtigung oder eine andere Berechtigung zur Ausübung der angebotenen Leistung.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Urkunde bzw. Bescheinigung gem. Anhang VII – BVergG 2006 über die Eintragung im Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers oder eine Urkunde über die erforderliche Mitgliedschaft zu einer zuständigen Organisation.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine eidesstattliche Erklärung.

### **Nachweise der beruflichen Zuverlässigkeit (§ 72 BVergG 2006):**

- Einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Auszug aus einem Berufs- oder Handelsregisters des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine Strafregisterbescheinigung oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Unternehmers, aus der hervorgeht, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.
- Einen letztgültiger Kontoauszug der zuständigen Sozialversicherungsanstalt oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Unternehmers.
- Eine letztgültige Rückstandsbescheinigung gemäß § 229a Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, oder gleichwertige Dokumente der zuständigen Behörden des Herkunftslandes des Unternehmers.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine Bescheinigung über eine eidesstattliche Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Falls auch diese Nachweise nicht zu erbringen sind, eine beglaubigte Erklärung des Unternehmers, dass keine Ausschlussgründe vorliegen.

Zur Beurteilung der beruflichen Zuverlässigkeit wird der Auftraggeber weitere Informationen über den Unternehmer, wie die Auskunft aus der zentralen Verwaltungsstraferevidenz des Bundesminister für Finanzen gemäß § 28b AuslBG und gegebenenfalls über andere nachweislich festgestellte schwere Verfehlungen (Ausschlussgrund gemäß § 68 [1] bzw. § 229 [1] BVergG 2006) einholen.

**Nachweise der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (§ 74 BVergG 2006):**

- eine Erklärung über den Gesamtumsatz bzw. gegebenenfalls über den Umsatz für den gegenständlichen Tätigkeitsbereich, höchstens der letzten drei Geschäftsjahre oder für einen kürzeren Zeitraum, falls das Unternehmen noch nicht so lange besteht.

Falls diese Nachweise nicht zu erbringen sind, Angaben über die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, Angaben über Unternehmensbeteiligungen oder Angaben über Kapitalausstattung, Anlagevermögen, Grundbesitz.

Mindestanforderungen an die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung; andere Nachweise:

**Der Gesamtumsatz pro Jahr muss mindestens € 450.000,-- betragen.**

**Nachweise der technischen Leistungsfähigkeit (§ 75 BVergG 2006):**

Für Lieferaufträge:

- eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Lieferungen (unter Verwendung der Beilagen 13.08.2 und 13.08.3);
- Muster, Beschreibungen und Fotografien der zu liefernden Erzeugnisse, deren Echtheit auf Verlangen des Auftraggebers nachweisbar sein muss;

Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit bzw. Konkretisierung:

**Bzgl. der Referenzen siehe Punkt 5 der Besonderen Angebotsbestimmungen (Beilage 13.03)**

**Bzgl. der Muster/Bemusterung siehe Punkt 6 der Besonderen Angebotsbestimmungen (Beilage 13.03)**

Vom Bieter sind nur die dreifach umrandeten Felder auszufüllen!

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

<b>AUFTRAGGEBER:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b>  <b>Steinbruchstrasse 35</b>  <b>A-1140 Wien</b></p>	<b>VERGEBENDE STELLE:</b>  <p style="text-align: center;"><b>Stadt Wien</b>  <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Generaldirektion – Vorstandsbereich</b>  <b>Shared Service Center Einkauf</b>  <b>Guglgasse 17, 2. OG, A-1110 Wien</b></p>
<b>KENNWORT: Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort): <b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung (A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	

**REFERENZLISTE:**

Nr.	Jahr:	Name des Projektes:	Vertragspartner:	Nachweis der Referenz <sup>1</sup> :
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

<sup>1</sup> Vom Bieter ist anzuführen, wie der Nachweis der Referenz erfolgt (z. B. dem Angebot beiliegend, im ANKÖ ersichtlich, etc.)

Fortlaufende Nummer des Angebotes: \_\_\_\_\_

**REFERENZNACHWEIS:**

Auftragnehmer: Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:	
Name des Projektes:	
Name und Adresse des Ver- tragspartners:	
Name der Auskunftsperson:	
Telefonnummer: Faxnummer: E-Mail:	
Gegenstand der Leistung:	
Zeit der Leistungserbringung:	
Ort der Leistungserbringung:	
Wert und Menge der Leistung in EUR (ohne USt.) und Stück:	
Falls als ARGE-Mitglied erbracht, Anteil in %:	
als Subunternehmer:	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

**Bestätigung des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber), dass die Leistung fachgerecht und ordnungsgemäß ausgeführt wurde:**

.....

**Datum und rechtsgültige Unterschrift des Vertragspartners (Leistungsempfänger, Auftraggeber)**  
 (keine kopierten oder gescannten Unterschriften)



## Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge (gültig ab 01.08.2013)

Der Wiener Krankenanstaltenverbund (kurz KAV) ist eine Unternehmung der Stadt Wien und führt als öffentlicher Auftraggeber seine Beschaffungen auf Basis des Bundesvergabegesetzes 2006 durch. Dabei kommen die „Allgemeinen Angebotsbestimmung der Stadt Wien für Leistungen“ (WD 307), ergänzt durch „Besondere Angebotsbestimmungen des KAV“ zur Anwendung.

Für den Einkauf von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen gilt der mit dem Auftragnehmer im Vorfeld zustande gekommene schriftliche Vertrag bzw. kommt ein solcher durch die Bestellung auf Basis des gelegten Angebots und mit folgenden Bestandteilen zustande:

- Gegenständliche „Generelle Einkaufsbedingungen der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund für Liefer- und Leistungsaufträge“ sowie
- „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)“ (WD 313) bzw. „Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Wien für Bauleistungen“ (WD 314).

Alle angeführten Dokumente sind in der jeweils gültigen Fassung im Beschafferprofil des KAV unter <http://www.wienkav.at/kav/ausschreibungen/> im Internet abrufbar.

Abweichende Bestimmungen des Auftragnehmers (z.B. aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen, vorangehenden Angeboten, Auftragsannahmeschreiben) sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber als Zusatz oder als Abänderung zum Vertrag schriftlich vereinbart oder in der Bestellung ausdrücklich bestätigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsgegenstand geltenden Rechtsvorschriften (u. a. Medizinproduktegesetz, Arzneimittelgesetz, Gefahrgutbeförderungs-, Chemikaliengesetz, Lebensmittelrecht, Gentechnikgesetz und sämtliche Kennzeichnungsvorschriften) einzuhalten.

1. Alle **Bestellungen** haben **grundsätzlich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung** zu erfolgen. Im Ausnahmefall mündlich oder fernmündlich erteilte Aufträge oder Abrufe aus Verträgen sind für den KAV nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich schriftlich durch die zuständige Einkaufsabteilung bestätigt werden.
2. Eine der Bestellung allfällig beiliegende **Auftragsbestätigung** ist vom Auftragnehmer unmittelbar nach Erhalt an die darin angeführte Einkaufsabteilung des KAV zu retournieren.
3. Eine nachträgliche **Änderung von Preisen oder Lieferbedingungen** bedarf der **ausdrücklichen Annahme** durch den KAV. Die Klärung darüber muss **vor der Lieferung oder Leistung** erfolgen.
4. Jedem Auftrag ist eine Bestellnummer oder die Geschäftszahl des zugrundeliegenden Vertrages zugeordnet. Diese **Bestellnummer bzw. Geschäftszahl** des KAV muss in sämtlichem sich auf den Auftrag beziehenden Schriftverkehr und in allen Dokumenten, insbesondere auf Lieferscheinen, Versanddokumenten, Frachtbriefen und Rechnungen angeführt werden.

5. Als **Erfüllungsort** für die Lieferung bzw. Leistung gilt der im Vertrag angegebene bzw. in der Bestellung konkretisierte Lieferort (Station, Lager etc.). Der Lieferort ist auf Lieferscheinen und Rechnungen anzuführen.
6. Die **Lieferung** erfolgt, falls nicht anders vereinbart, **frei Haus bzw. frei Lieferort**. Der Auftragnehmer trägt die Kosten der Versendung bzw. des Transports zur Lieferadresse, einschließlich aller damit verbundenen öffentlichen Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Versicherungen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der **Lieferschein** ist mit der Lieferung zu übergeben bzw. insbesondere bei Lieferungen durch Dritte (Post, Spedition, Botendienst etc.) außen auf der Überverpackung sichtbar anzubringen.
7. **Verpackungen** sind gemäß Verpackungsverordnung nachweislich zu entpflichten. Entsorgungslizenznummer (z.B. bei ARA) und/oder Service-Lizenznummer sind dem Auftraggeber bekanntzugeben. Nicht entpflichtete Verpackungen sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
8. Bei **Lieferung von gefährlichen Gütern gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz** sind die entsprechenden Pflichten, insbesondere Absender-, Beförderer-, Verpacker- und Verladepflichten, sowie die Entladung am Lieferort durch den Auftragnehmer zu erfüllen und integrierter Bestandteil der Leistung. Ungereinigte leere Gefäße bzw. Verpackungen (bei vereinbarter Leergutrücknahme) sind im Namen und auf Rechnung des Auftragnehmers zurückzunehmen und unterliegen denselben Pflichten. Bei **Lieferung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß Chemikaliengesetz** ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert bei erstmaliger Lieferung sowie wenn sich die Zubereitung, Konzentration oder sonstiges geändert hat, wodurch die Ware nicht mehr dem ursprünglichen Datenbestand entspricht, das entsprechende Sicherheitsdatenblatt auszufolgen.
9. Die **Liefer- bzw. Leistungsfristen** beginnen, wenn nicht anders vereinbart, mit dem Tag des Auftragserhalts bzw. der Annahme des Auftrages zu laufen. Die angegebenen und vereinbarten Fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferverzug ist der betroffenen Einkaufsabteilung sofort, spätestens aber innerhalb von 2 Tagen nach Entstehen der Ursache, unter Anführung der dafür maßgeblichen Gründe bekanntzugeben. Der KAV behält sich das Recht vor, bei Lieferverzug eine angemessene Nachfrist – auch mündlich oder fernmündlich – zu setzen und nach deren Verstreichen die verspätete Lieferung abzulehnen und vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz hat. Eine **Lieferung von etwaigen Ersatzartikeln** bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch den KAV. Die sonstigen, dem KAV gesetzlich zustehenden Rechte einschließlich des Anspruchs auf Schadenersatz werden ausdrücklich vorbehalten.
10. Der Auftragnehmer leistet **Gewähr für etwaige Mängel** der gelieferten Ware oder erbrachten Leistungen. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Übernahme der betriebsbereiten und durch den KAV funktionsgeprüften Lieferung oder Leistung; ein der Übernahme etwaiger vorausgehender Probebetrieb

- setzt den Lauf der Gewährleistungsfrist nicht in Gang. Bei Lieferung mangelhafter Ware steht es dem KAV nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen frei, entweder vom Auftrag zurückzutreten und sich auf Kosten des Auftragnehmers anderwärtig einzudecken oder aber Ersatzlieferung zu verlangen, oder die mangelhafte Ware zu dem durch einen Sachverständigen festgestellten geringeren Wert zu übernehmen, oder schließlich den Mangel selbst zu beheben und die Kosten der Mängelbehebung dem Auftragnehmer anzulasten. Schadenersatzansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die Bestätigung des Erhalts der Lieferung (z.B. am Lieferschein bzw. Gegenschein) gilt nicht als Beweis dafür, dass die Lieferung den vereinbarten Bedingungen entspricht. Ebenso bedeutet die Zahlung weder die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung noch einen Verzicht auf die vom KAV beanspruchten Rechte.
11. Bezüglich **Rechnungslegung** gelten die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.3) und WD 314 (Pkt. 4.3). Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung vorzulegen und an die in der Bestellung angeführte Rechnungsadresse (Buchhaltungsabteilung) zu übermitteln. Es ist auf der Rechnung die Bestellnummer bzw. Geschäftszahl des KAV anzuführen. Weiters sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen (Lieferscheine, Leistungsnachweise u. dgl.) anzuschließen. Rechnungen ohne Bestellnummer bzw. ohne die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen werden als unüberprüfbar retourniert.
  12. Auf jeder Rechnung sind vom Auftragnehmer neben seiner **UID-Nummer** auch **IBAN bzw. SWIFT-Code (BIC)** anzugeben.  
Die **UID-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** lautet **ATU 36801500**. Die **EORI-Nummer des KAV bzw. der Stadt Wien** für Außenhandelsgeschäfte in Nicht-EU-Staaten lautet **ATEOS1000011203**.
  13. Die **Zahlung** erfolgt erst nach Leistungserbringung. Als Zahlungsmodalitäten gelten grundsätzlich die Regelungen der WD 313 (Pkt. 4.4) und WD 314 (Pkt. 4.4). Da der KAV überwiegend in der Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen tätig ist, wird abweichend davon - nach Maßgabe des Bundesvergabegesetzes - eine Zahlungsfrist von 60 Tagen festgelegt. Unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Empfanges der Lieferung oder Leistung bezahlt der KAV als Gesamtgroßverbraucher den Rechnungsbetrag **unter Abzug von 3 % Skonto binnen 60 Tagen nach Rechnungserhalt**. Im Einzelfall gelten die in der Bestellung angeführten Zahlungsbedingungen.
  14. **Ereignisse höherer Gewalt**, wozu auch Mobilmachung und Kriegsfall zählen, **sowie erhebliche Betriebsstörungen** und sonstige Ursachen und Ereignisse, die eine Einstellung oder Einschränkung des Betriebsumfanges der liefer- bzw. leistungsbeziehenden Stelle des KAV notwendig machen, berechtigt diese, die Erfüllung übernommener Abnahmepflichten aufzuschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht abgeleitet werden.
  15. Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass die Veränderung und Verarbeitung (bzw. allfällige spätere Veräußerung) der gelieferten Waren und Leistungen auch im Hinblick auf **allfällige Patent-, Urheber- und Musterrechte** ohne weiteres möglich und zulässig ist. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, den KAV für alle Schäden, Verluste oder Kosten schadlos zu halten, die ihm, und zwar auch im Regresswege durch Ansprüche dritter Personen, entstehen, die auf den oben angeführten Rechten basieren. Muster, Modelle, Zeichnungen etc. bleiben auch, wenn derartige Behelfe vom Auftragnehmer auf Kosten des KAV hergestellt wurden, freies Eigentum des KAV, über das dieser jederzeit verfügen kann. Für Unterlagen des KAV, von wem immer hergestellt, nimmt dieser den gesetzlichen Patent-, Urheber- bzw. Musterschutz in Anspruch. Diese dürfen weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Nach erfolgter Lieferung oder Leistung sind alle genannten Unterlagen sofort an den Auftraggeber zurückzusenden. Für alle schädlichen Folgen, die durch Außerachtlassen dieser Bestimmungen entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
  16. **Datenschutz und Verschwiegenheit:** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers einen Datenschutzvertrag abzuschließen, wenn er auf Grund der Art des Auftrages (insbes. bei Dienstleistungsaufträgen und bei Lieferaufträgen mit relevantem Dienstleistungsanteil) von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 Kenntnis erlangen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem umfassend und zeitlich sowie örtlich uneingeschränkt zur Verschwiegenheit über alle ihm im Zuge des Auftrags bekannt werdenden betriebs- und personenbezogenen Daten.
  17. Als **Gerichtsstand** für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das am Sitz der Wiener Stadtverwaltung in Wien 1, Rathaus, sachlich zuständige Gericht vereinbart. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

**MUSTERBLATT FÜR MUSTERABGABE**

Muster für die Aufschrift eines Kartons/Umschlages für die Abgabe von erforderlichen **MUSTERSTÜCKEN**.

Es wird ersucht, nach Möglichkeit die untere Hälfte dieser Seite abzutrennen und direkt auf den Karton/Umschlag aufzukleben.



An:	
<b>Stadt Wien</b> <b>Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund</b>  <b>Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>Abteilung Neu- und Mietwäsche</b>  <b>Steinbruchstrasse 35</b> <b>A-1140 Wien</b>	
Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:	
Ausschreibungsnummer:	KAV-GED-A/04/2018/SSCE
Kennwort: <b>Flächenwäsche schwer entflammbar</b>	
<b>M U S T E R</b>	
Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):	
<b>Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung</b> <b>(A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)</b>	
Gegenstand der Leistung:	
<b>CPV-Zuordnung:</b> 19231000 Wäsche; 39518000 Krankenhauswäsche; 39512000 Bettwäsche; 39512100 Laken; 39512500 Kopfkissenbezüge; 39512200 Federbettbezüge	
<b>ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST:            06.04.2018 ,    10:00 Uhr</b>	

**MUSTERBLATT FÜR ANGEBOTSABGABE**

Muster für die Aufschrift eines fest verschlossenen Umschlages für die Abgabe eines **ANGEBOTES**.  
Es wird ersucht, nach Möglichkeit die untere Hälfte dieser Seite abzutrennen und direkt auf den Umschlag aufzukleben.

Zutreffendenfalls ist „Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen“ anzukreuzen.



An:

**Stadt Wien  
Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund**

**Generaldirektion  
Vorstandsbereich Shared Service Center Einkauf**

**Guglgasse 17, 2. OG  
Sekretariat – Top-Nr.: 2.03  
A-1110 Wien**

Unternehmensrechtlicher Firmenwortlaut, Standort, Firmenstampiglie:

Ausschreibungsnummer: **KAV-GED-A/04/2018/SSCE**

Kennwort: **Flächenwäsche schwer entflammbar**

# **A N G E B O T**

Ausschreibungsbezeichnung (Vorhaben und Erfüllungsort):

**Lieferung von Flächenwäsche schwer entflammbar an die Serviceeinheit Wäsche und Reinigung  
(A-1140 Wien, Steinbruchstrasse 35) der Unternehmung Wiener Krankenanstaltenverbund (KAV)**

Gegenstand der Leistung:

**CPV-Zuordnung:** 19231000 Wäsche; 39518000 Krankenhauswäsche; 39512000 Bettwäsche;  
39512100 Laken; 39512500 Kopfkissenbezüge; 39512200 Federbettbezüge

**ABLAUF DER ANGEBOTSFRIST: 06.04.2018 , 10:00 Uhr**



**Achtung Datenträger beigelegt, nicht lochen**